

Allgemeine ROCHE-Bedingungen für Werkverträge

(Ausgabe August 2016)

1. Verbindlichkeit

- 1.1 Die vorliegenden ROCHE-Bedingungen (nachfolgend "Bedingungen" genannt) gelten für die Offertstellung zu sowie den Abschluss und die Abwicklung von Werkverträgen (mit oder ohne Montagepflicht als Nebenleistung) zwischen einem Unternehmen der ROCHE-Gruppe (kurz "ROCHE") und einem Unternehmer (kurz „UNTERNEHMER“). Diese Bedingungen sind Bestandteil des Vertrags und der Offerte dazu.
- 1.2 Bei Abweichungen zwischen den Vertragsbestimmungen und diesen Bedingungen gehen die Vertragsbestimmungen vor.
- 1.3 Weitere allgemeine Normen und Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn dies von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die Anwendung von allgemeinen Bedingungen des UNTERNEHMERS sowie die Wegbedingung der vorliegenden Allgemeinen ROCHE-Bedingungen durch andere allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen. Bei Abweichungen zwischen diesen Bedingungen und anderen anwendbaren allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gehen diese Bedingungen vor.

2. Angebot

- 2.1 Auf Anfrage unterbreitet der UNTERNEHMER ROCHE kostenlos ein Angebot nach den Vorgaben von ROCHE. Wenn der UNTERNEHMER in seinem Angebot von den Vorgaben von ROCHE abweicht, hat er hierauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Setzt der UNTERNEHMER in seinem Angebot keine andere Frist, ist er 120 Tage seit Eingang bei ROCHE daran gebunden.
- 2.2 Stellt der UNTERNEHMER fest, dass die von ROCHE verlangte Ausführung des Werkes in irgendeiner Art den anerkannten Regeln der Technik widerspricht oder sich für den von ROCHE vorgesehenen Zweck nicht eignet, ist er verpflichtet, dies ROCHE unverzüglich mitzuteilen und Alternativen vorzuschlagen.
- 2.3 Der UNTERNEHMER hat im Angebot die Subunternehmer und Personalverleiher zu benennen, wenn er diese beizuziehen gedenkt.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Ein Werkvertrag kommt nur zustande, wenn das Angebot des UNTERNEHMERS von ROCHE schriftlich angenommen wird. Das Schriftform-

erfordernis gilt auch für Zusatz- oder Folgeaufträge oder bei Abänderung eines abgeschlossenen Vertrags.

- 3.2 ROCHE akzeptiert nur die Gegenzeichnung der eigenen Auftragsbestätigungsschreiben. Etwaige Bestätigungsschreiben vom UNTERNEHMER werden von ROCHE nicht akzeptiert. Weicht der UNTERNEHMER von der Bestellung von ROCHE ab, ist er verpflichtet, ROCHE ausdrücklich vorher schriftlich auf die Abweichungen hinzuweisen und mit ROCHE abzustimmen. Stimmt ROCHE den Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich zu, gilt der Vertrag gemäss der ursprünglichen Bestellung von ROCHE als zustande gekommen.

4. Änderungen des Vertragsgegenstandes

- 4.1 ROCHE behält sich das Recht vor, bis zur Abnahme des Werkes Änderungen am Werk zu verlangen. Stellt der UNTERNEHMER fest, dass infolge solcher Änderungen die Erstellung des Werkes nicht termingemäss und/oder gemäss den vereinbarten Kosten erfolgen kann, hat er dies ROCHE unverzüglich schriftlich mitzuteilen und entsprechende Angebote zu unterbreiten.
- 4.2 Teilt der UNTERNEHMER ROCHE nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen, nachdem ROCHE eine Änderung verlangt hat, mit, dass er ein entsprechendes Angebot betreffend die Änderung unterbreite, wird seine Einwilligung zur Ausführung des geänderten Werkes ohne Anpassung von Terminen und Kosten angenommen.
- 4.3 Ein vom UNTERNEHMER unterbreitetes Angebot betreffend die Änderungen wird von ROCHE möglichst rasch geprüft. ROCHE bestätigt dem UNTERNEHMER schriftlich die genehmigten Anpassungen. Ohne schriftliche Bestätigung hat der UNTERNEHMER keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütungen oder Terminverschiebungen. Das Werk ist wie ursprünglich bestellt auszuführen.

5. Ausführung

Das Werk und gegebenenfalls die Montage müssen dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden und besonderen Kenntnissen des UNTERNEHMERS entsprechen.

6. Lieferung und Abnahme

- 6.1 Das Werk ist an den in der Bestellung bezeichneten Ort zu liefern und gegebenenfalls

- einzubauen. Der UNTERNEHMER hat ROCHE die Vollendung des Werks und gegebenenfalls dessen Einbau unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2 Innert angemessener Frist seit Anzeige der Vollendung des Werks und dessen Einbau prüft ROCHE, ob das Werk vertragskonform ist, soweit diese Prüfung nach Art des Vertragsgegenstands üblich und möglich ist.
- 6.3 Das Werk gilt als abgenommen, wenn ROCHE die Abnahme schriftlich bestätigt hat. Bei Mängeln wird die Abnahme verweigert und der UNTERNEHMER hat die festgestellten Mängel umgehend zu beheben. Überschreitet der UNTERNEHMER wegen der verweigerten Abnahme den Liefertermin, gerät er ohne weiteres in Verzug. Bei unerheblichen Mängeln kann die Abnahme nach Ermessen von ROCHE trotzdem erfolgen. Der UNTERNEHMER teilt diesfalls ROCHE ohne Verzug schriftlich die Behebung dieser unerheblichen Mängel mit. Die Abnahme lässt die Mängel- und Gewährleistungsrechte von ROCHE unberührt und zwar auch in Bezug auf Mängel, die bei der Abnahme hätten festgestellt werden können. Es gelten uneingeschränkt die Bestimmungen betreffend Garantie und Mängelrechte gemäss Ziff. 21 und 22 hiernach.
- 7. Werkpreis**
- 7.1 Der vereinbarte Werkpreis gilt als Festpreis, durch welchen sämtliche Arbeiten und Leistungen vollumfänglich abgegolten werden.
- 7.2 Im Festpreis inbegriffen sind namentlich sämtliche Nebenkosten wie insbesondere Kosten für Bewilligungen, Zölle, Steuern (exkl. MWSt), Versicherungen, Teuerung, Lieferung, Montage und/oder Inbetriebsetzung des Werkes sowie Nebenarbeiten, wie Inbetriebnahme und Herstellung der Gebrauchsfähigkeit des Werks.
- 8. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten**
- 8.1 Wird eine Anzahlung vereinbart, so ist dies nur gegen Vorlage einer unwiderruflichen, nicht akzessorischen und auf erstes Verlangen zahlbaren Anzahlungsgarantie zu Gunsten ROCHE möglich. Die Kosten der Anzahlungs-garantie gehen zu Lasten des UNTERNEHMERS.
- 8.2 Nach Abnahme des Werkes und nach Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung, dass die Leistungen etwaiger Subunternehmer vollumfänglich abgegolten oder sichergestellt sind, kann der UNTERNEHMER Rechnung stellen. Die Rechnung muss mindestens folgende Angaben enthalten: korrekte Rechnungsadresse, Vertrags- resp. Bestellnummer, Bestellposition inkl. erbrachter Leistung, Rechnungsnummer und Rechnungsdatum.
- 8.3 Mit Abnahme und Rechnungseingang wird der Werkpreis fällig und ist von ROCHE innert 60 Tagen seit Rechnungseingang zu begleichen. Die Gewährung eines Skontos bei vorzeitiger Zahlung muss von den Parteien besonders vereinbart werden.
- 8.4 Zur Sicherstellung allfälliger Gewährleistungsansprüche kann ROCHE einen Teil, falls nicht anders vereinbart 10%, des Werklohnes zurückbehalten. Dieser Teil wird zur Zahlung fällig, wenn:
- a. die Mängelrechte verjährt sind oder
 - b. der UNTERNEHMER für die Dauer der Verjährungsfristen eine unwiderrufliche und auf erstes Verlangen zahlbare Gewährleistungsgarantie in gleichem Umfang gestellt hat.
- 9. Beizug von Subunternehmern und Leihpersonal**
- 9.1 Der Beizug von Subunternehmern und Leihpersonal ist dem UNTERNEHMER nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von ROCHE und unter der Bedingung der Einhaltung der die Subunternehmer und Personalverleiher betreffenden Auflagen gemäss Ziff. 9.2 ff. hiernach gestattet. ROCHE kann verlangen, dass zur Vertragserfüllung bestimmte Subunternehmer und Personalverleiher beigezogen oder ausgeschlossen werden.
- 9.2 Der UNTERNEHMER haftet für Subunternehmer, Hilfspersonen und Leihpersonal im selben Umfang, wie wenn er selber gehandelt hätte (vgl. Ziff. 21.2 hiernach). Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen. Dies gilt auch, wenn diese von ROCHE vorgeschlagen werden. Der UNTERNEHMER hat diejenigen Bestimmungen des Werkvertrages, einschliesslich der vorliegenden Bedingungen, in die Verträge mit Dritten aufzunehmen, die zur Wahrung der Interessen von ROCHE und zur Vertragserfüllung erforderlich sind.
- 10. Bauhandwerkerpfandrecht und Bezahlung der Subunternehmer und Dritter**
- 10.1 Der UNTERNEHMER ist verpflichtet, die Rechnungen seiner Beauftragten, Subunternehmer und Lieferanten für vertragsgemäss erbrachte Leistungen pünktlich zu bezahlen. Für den Fall, dass dennoch auf einem Grundstück der ROCHE provisorisch oder definitiv ein Bauhandwerkerpfandrecht gelegt werden sollte, ist der UNTERNEHMER verpflichtet, dieses durch Zahlung oder Sicherheitsleistung ablösen zu lassen. Der UNTERNEHMER hat ausserdem der ROCHE entstandenen Prozesskosten zu erstatten.
- 10.2 Zur Vermeidung von Bauhandwerkerpfandrechten der Subunternehmer kann ROCHE jederzeit vom UNTERNEHMER hinreichende Sicherheiten, insbesondere eine unwiderrufliche,

- nicht akzessorische und auf erstes Verlangen zahlbare Bankgarantie verlangen.
- 10.3 Erfolgt die Ablösung von Bauhandwerkerpfandrechten gemäss Ziff. 10.1 oder die Sicherstellung der Subunternehmer gemäss Ziff. 10.2 durch den UNTERNEHMER nicht, nur mangelhaft oder verzögert, ist ROCHE berechtigt, die Sicherstellung oder Ablösung unter Anrechnung an den Werkpreis direkt vorzunehmen. Regressrechte bei etwaiger Doppelzahlung bleiben vorbehalten.
- 10.4 ROCHE kann die Subunternehmer oder Dritte unter Anrechnung an den Werkpreis direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.
- 11. ROCHE-Verhaltenskodex für Lieferanten**
- 11.1 Der UNTERNEHMER verpflichtet sich, den ROCHE-Verhaltenskodex für Lieferanten in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten und auch seine Subunternehmer und Hilfspersonen vertraglich auf die Einhaltung dieses Verhaltenskodex in der jeweils aktuellen Fassung zu verpflichten.
- 11.2 ROCHE hat das Recht, den UNTERNEHMER jederzeit und ohne vorherige Ankündigung auf die Einhaltung des ROCHE-Verhaltenskodex für Lieferanten zu überprüfen. Der UNTERNEHMER stellt vertraglich sicher, dass ROCHE diese Prüfung auch bei allen in der Auftragskette nachfolgenden Subunternehmern durchführen kann. Dieses Kontrollrecht von ROCHE sowie allenfalls durchgeführte Kontrollen führen nicht zu einer Mitverantwortung von ROCHE und entbinden den UNTERNEHMER in keiner Weise von seinen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten (siehe auch Ziff. 13 hiernach).
- 11.3 Bei Verstössen des UNTERNEHMERS oder seiner Subunternehmer gegen den ROCHE-Verhaltenskodex hat ROCHE das Recht, die Verträge mit dem UNTERNEHMER frist- und entschädigungslos zu kündigen und gegebenenfalls Schadenersatz zu fordern.
- 11.4 Der UNTERNEHMER haftet für gesetzeswidriges Verhalten oder für Verstösse seiner Subunternehmer gegen den ROCHE-Verhaltenskodex für Lieferanten, wie wenn er selbst gehandelt hätte.
- 12. Geheimhaltung und Veröffentlichungen**
- 12.1 Informationen, die ROCHE dem UNTERNEHMER für die Erstellung des Werkes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 12.2 Der UNTERNEHMER ist verpflichtet, die mit der Erstellung des Werkes verbundenen Informationen und die Geschäftsgeheimnisse von ROCHE vertraulich zu behandeln. Der UNTERNEHMER hat dafür zu sorgen, dass auch seine Hilfspersonen und Subunternehmer die Informationen und Geschäftsgeheimnisse von ROCHE wahren. Die Unterwerfung unter diese Geheimhaltungspflicht bestätigt der UNTERNEHMER mit der Unterzeichnung des Werkvertrags.
- 12.3 Jegliche Veröffentlichung oder Medienmitteilung durch den UNTERNEHMER betreffend die Tätigkeit für und mit ROCHE ist nur zulässig, wenn ihr ROCHE vorgängig schriftlich zugestimmt hat. ROCHE hat das Recht, eine Zustimmung jederzeit formlos zurückzuziehen.
- 12.4 Die gemäss dieser Ziffer definierten Rechte und Pflichten bleiben auf unbestimmte Dauer auch nach Auftragsausführung und Vertragsbeendigung weiterhin bestehen.
- 13. Montage-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen**
- 13.1 Der UNTERNEHMER hat im Rahmen der Werkausführung alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Er ist verantwortlich für die Sicherheit von Personen sowie des Eigentums von ROCHE und Dritten.
- 13.2 Der UNTERNEHMER bestätigt, sämtliche anwendbaren Arbeits- (insbesondere Minimallohn-), Arbeitsschutz-, Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften zu kennen und diese zu befolgen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschliessend folgende Bestimmungen:
- das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41),
 - das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11),
 - das Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.20), sowie
 - die Gesamt- und Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- 13.3 Das ROCHE-Areal darf nur mit einem gültigen ROCHE-Ausweis betreten werden. Für Arbeiten auf dem ROCHE-Areal sind zusätzlich die speziellen, auf dem ROCHE-Areal geltenden ROCHE-Sicherheitsbestimmungen sowie die geltenden Arbeitsbedingungen und die Lohngleichheit von Frau und Mann einzuhalten. Der UNTERNEHMER stellt sicher und garantiert, dass auch seine Hilfspersonen und sämtliche ihm in der Auftragskette nachfolgenden Subunternehmer all das einhalten und über das Verhalten bei Notfällen und Unfällen informiert sind.
- 13.4 Bei Arbeiten auf dem ROCHE-Areal hat ROCHE das Recht, jederzeit die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsbedingungen zu überprüfen. Dieses Kontrollrecht

- sowie allfällige Kontrollen führen nicht zu einer Mitverantwortung von ROCHE und entbinden den UNTERNEHMER in keiner Weise von seiner Verantwortung, für die Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsbedingungen zu sorgen.
- 13.5 Für den Fall, dass ROCHE von Dritten wegen Verletzungen von Arbeits-, Arbeitsschutz-, Sicherheits-, Gesundheits- oder Umweltschutzvorschriften durch den UNTERNEHMER, dessen Hilfspersonen oder ihm in der Auftragskette nachfolgenden Subunternehmer in Anspruch genommen würde, hat ROCHE das Recht, auf den UNTERNEHMER Regress zu nehmen.
- 13.6 Der UNTERNEHMER verpflichtet sich zur ordentlichen Entlohnung der eingesetzten Mitarbeitenden nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aber nicht beschränkt auf allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge. Er garantiert zudem die Einhaltung der geltenden Arbeits- und Lohnvorschriften durch sämtliche eingesetzten Subunternehmer und -lieferanten. Für die gesetzmässige Entlohnung der von Subunternehmern und -lieferanten eingesetzten Mitarbeitenden haftet der UNTERNEHMER solidarisch.
- 14. Bewilligungen von Behörden**
- 14.1 Sind für die Vertragserfüllung behördliche Bewilligungen erforderlich, hat sie der UNTERNEHMER rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.
- 14.2 Alle ausländischen Arbeitskräfte, welche auf ROCHE-Arealen in der Schweiz tätig sind, benötigen eine gültige Arbeits-/Aufenthaltsbewilligung. Der UNTERNEHMER ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter, Hilfspersonen und nachfolgende Subunternehmer sowie deren Arbeitskräfte über die notwendigen Bewilligungen verfügen und allfällige Meldevorschriften eingehalten werden.
- 15. Information**
- 15.1 ROCHE hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Vertragserfüllung, die Planung, die tatsächliche Ausführung, die Qualität des verwendeten Materials sowie über weitere wichtige Angelegenheiten zu informieren.
- 15.2 Die Ausübung des Informationsrechtes durch ROCHE entbindet den UNTERNEHMER in keiner Weise von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 15.3 Der UNTERNEHMER hat ROCHE von sich aus unverzüglich alles mitzuteilen, was die korrekte Vertragserfüllung oder die Interessen von ROCHE gefährden könnte.
- 15.4 ROCHE kann dem UNTERNEHMER jederzeit Weisungen erteilen. Der UNTERNEHMER hat ROCHE auf allfällig damit verbundene finanzielle, technische und zeitliche Auswirkungen aufmerksam zu machen und insbesondere unzumutbare Weisungen von ROCHE zu beanstanden.
- 15.5 Macht der UNTERNEHMER eigene Vorschläge über die Ausführung des Werks, hat er ROCHE gleichzeitig über die damit verbundenen Konsequenzen in finanzieller, technischer und zeitlicher Hinsicht aufzuklären.
- 16. Aufklärungspflichten**
- 16.1 Der UNTERNEHMER hat ROCHE über die spezifischen Eigenschaften und allfällige besondere Erfahrungen zum Gebrauch (Bedienung, Verwendung) und zur Instandhaltung des Werks (Warnhinweise, Wartungsvorschriften, Benutzungshinweise u. ä.) aufzuklären. Die Aufklärungspflicht besteht auch während der Dauer der Garantie gemäss Ziff. 21 hiernach.
- 16.2 Verletzt der UNTERNEHMER diese Aufklärungspflichten, haftet er für sämtliche Schäden, die aus ungenügender, fehlerhafter oder fehlender Aufklärung von ROCHE entstehen.
- 17. Termine und Kosten**
- 17.1 Stellt der UNTERNEHMER fest, dass die Erstellung des Werkes nicht termingemäss und/oder nicht gemäss den vereinbarten Kosten erfolgen kann, ist er verpflichtet, dies ROCHE unter Angabe der Gründe sowie der vermuteten Dauer der Verzögerung und/oder der erwarteten Kostenabweichung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Vertragspflichten bzw. von der Haftung für Schäden bei deren Nichteinhaltung. ROCHE ist berechtigt nach Massgabe von Ziff. 23 hiernach, vom Werkvertrag zurückzutreten.
- 17.2 Hält der UNTERNEHMER den vereinbarten Ablieferungstermin nicht ein, gerät er ohne weiteres Zutun von ROCHE mit Ablauf dieses Zeitpunktes in Verzug.
- 17.3 Teilleistungen sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von ROCHE zulässig.
- 18. Erfüllungsort und Gefahrtragung**
- 18.1 Erfüllungsort für den UNTERNEHMER ist der im Vertrag bezeichnete Lieferort, bei Fehlen des Lieferortes der betreffende ROCHE-Wareneingang gemäss Ziff. 6.1 hiervor.
- 18.2 Nutzen und Gefahr der Sache ohne Montageverpflichtung gehen mit deren Ablieferung am Erfüllungsort auf ROCHE über.

18.3 Ist der UNTERNEHMER zur Montage verpflichtet, gehen Nutzen und Gefahr erst mit Abnahme der Montagearbeiten auf ROCHE über.

19. Eigentumsübergang

Das Eigentum am Vertragsgegenstand geht mit der Abnahme auf ROCHE über. Allfällige Eigentumsvorbehalte, namentlich von Zulieferern gemäss deren Liefer- und/oder Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen. Das gilt auch für allfällige obligatorische Rückforderungsansprüche. Ziff. 1.3 hiervor gilt auch diesbezüglich vorbehaltslos; der UNTERNEHMER sorgt für die Durchsetzung auch gegenüber seinen allfälligen Zulieferern.

20. Dokumentation, Immaterialgüterrechte und Ersatzteile

20.1 Bei der Ablieferung des Werkes hat der UNTERNEHMER ROCHE sämtliche mit dem Werk zusammenhängenden Ausführungspläne, werkbezogenen Unterhalts- und Betriebsdokumente, Datenträger etc. kostenlos und sortiert zu Eigentum zu überlassen.

20.2 Sämtliche mit dem Werk verbundene Immaterialgüterrechte (insbesondere geistiges Eigentum und Urheberrechte) sowie alle Rechte an eigens für die ROCHE erbrachten Arbeitsergebnissen gehen mit Leistung des Werkpreises auf ROCHE über. Dies gilt insbesondere auch für Skizzen, Pläne und Modelle. Können aus rechtlichen Gründen die Immaterialgüterrechte nicht auf ROCHE übertragen werden, räumt der UNTERNEHMER ROCHE ohne zusätzliche Entschädigung ein vollumfängliches, unlimitiertes Nutzungsrecht hieran ein.

20.3 Der UNTERNEHMER ist verpflichtet, ROCHE bei Ablieferung des Werkes die mitbestellten Ersatzteile auszuhändigen. Er hat ROCHE rechtzeitig über die Bezugsmöglichkeiten (Ort und Dauer) von weiteren Ersatzteilen zu orientieren.

21. Garantie

21.1 Der UNTERNEHMER garantiert ROCHE, (1) dass das Werk keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigende Mängel aufweist, (2) dass es die zugesicherten Eigenschaften, Leistungen und Spezifikationen aufweist sowie über die Eigenschaften, die ROCHE auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen erwarten darf und (3) dass keinerlei Drittsprüche bezüglich des Vertragsgegenstands bestehen. Der UNTERNEHMER garantiert, dass das Werk den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere betreffend Arbeitssicherheit sowie den anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entspricht und dass durch die Bestellung und Benutzung des Vertragsgegenstandes weder

Rechte von ROCHE noch von Dritten, beispielsweise Patent-, Marken- oder Urheberrechte, verletzt werden. Er garantiert auch die Fehlerfreiheit im Sinne des Produkthaftungsgesetzes. Ist der UNTERNEHMER zur Montage verpflichtet, garantiert er zudem eine fachgerechte und sorgfältige Montage.

21.2 Die Garantie des UNTERNEHMER erstreckt sich auch auf sämtliche Leistungen der Subunternehmer (vgl. auch Ziff. 9 hiervor).

21.3 Die Mängelrechte von ROCHE verjähren nach 2 Jahren seit Abnahme des Werks gemäss Ziff. 6 hiervor. Die Mängelrechte von ROCHE für unbewegliche Werke sowie für bewegliche Werke, welche bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Bauwerk integriert wurden, verjähren innerhalb von 10 Jahren seit deren Abnahme gemäss Ziff. 6 hiervor. Während der Garantiefrist kann ROCHE Mängel aller Art jederzeit rügen. Die Rügeobliegenheiten und -fristen gemäss Art. 367 Abs. 1 OR werden ausdrücklich wegbedungen.

21.4 Mit erfolgter Mängelrüge hat ROCHE die Rechte gemäss Ziff. 22 hiernach.

21.5 Nach der Behebung eines Mangels beginnt die Garantiefrist für den nachgebesserten Teil von neuem zu laufen.

22. Mängelrechte von ROCHE

22.1 Während der Garantiefrist gemäss Ziff. 21.3 hiervor gerügte Mängel hat der UNTERNEHMER auf seine Kosten innert von ROCHE gesetzter, angemessener Frist zu beheben oder vertragskonformen Ersatz zu liefern (Nachbesserung). ROCHE kann anstelle der Nachbesserung oder Ersatzlieferung direkt eine Minderung des Werkpreises oder, soweit dies gesetzlich zulässig ist, Wandelung des Vertrags verlangen.

22.2 Nach erfolgloser Nachbesserung (oder Ersatzlieferung) kann ROCHE weiterhin auf Nachbesserung (oder Ersatzlieferung) bestehen oder aber Minderung oder, soweit gesetzlich zulässig, Wandelung verlangen.

22.3 ROCHE ist berechtigt, auf Kosten des UNTERNEHMERS den gerügten Mangel selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen, wenn:

- a. der UNTERNEHMER den gerügten Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt;
- b. der UNTERNEHMER sich weigert oder ausserstande ist, die Nachbesserung vorzunehmen.

22.4 Der UNTERNEHMER hat ROCHE nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten.

22.5 Auf ersetzten oder nachgebesserten Teilen beginnt die Garantiefrist gemäss Ziff. 21.3 von neuem zu laufen.

23. Rücktritt vom Vertrag

23.1 ROCHE kann durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a. Grundlagen, die ROCHE für den Vertragsabschluss wesentlich waren, nachträglich entfallen oder
- b. der UNTERNEHMER mit der Ablieferung in Verzug gerät und auch eine von ROCHE schriftlich angesetzte, angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen oder
- c. der UNTERNEHMER den vereinbarten Kostenansatz nicht einhält oder
- d. der UNTERNEHMER oder ein Subunternehmer, den der UNTERNEHMER nicht rechtzeitig gleichwertig ersetzen kann, einen Antrag auf Konkursöffnung oder Nachlassstundung vor Gericht stellt oder ein Konkurs- oder Nachlassverfahren gegen den UNTERNEHMER oder den betreffenden Subunternehmer eröffnet wird.

23.2 Ist der Grund des Rücktritts von ROCHE dem UNTERNEHMER zuzurechnen (insbesondere auch bei Kostenüberschreitung von mehr als 10%), ist ROCHE berechtigt, Schadenersatz geltend zu machen und diesen mit etwaigen Forderungen des UNTERNEHMERS zu verrechnen. Ausserdem kann ROCHE ganz oder teilweise in die Verträge eintreten, die der UNTERNEHMER mit Subunternehmern vereinbart hat.

23.3 Bis zur Vollendung des Werkes kann ROCHE jederzeit vom Vertrag zurücktreten, auch ohne, dass der UNTERNEHMER hierzu Anlass gesetzt hat. ROCHE hat dem UNTERNEHMER lediglich die bis zum Rücktritt ordentlich geleisteten Aufwände zu ersetzen. Art. 377 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

23.4 Jeder weitergehende Anspruch des UNTERNEHMERS, insbesondere ein Anspruch auf entgangenen Gewinn, ist in allen Fällen des Rücktritts von ROCHE ausgeschlossen.

24. Haftung

Der UNTERNEHMER haftet für Schäden, die durch Mangelhaftigkeit des Werkes, durch mangelhafte Montage, durch mangelhafte Planung, Verzug oder durch andere Vertragsverletzungen ROCHE oder Dritten entstanden sind, es sei denn, er kann beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Für das Verhalten von Hilfspersonen (Arbeitnehmende, Leihmitarbeitende, Frachtführer etc.) und Subunternehmer haftet der UNTERNEHMER solidarisch wie für eigenes.

25. Versicherungen

Der UNTERNEHMER hat sich ausreichend gegen die Folgen einer allfälligen Haftung zu versichern. ROCHE kann vom UNTERNEHMER einen Nachweis des betreffenden Versicherungsschutzes verlangen. Bei einem Vertragswert höher als CHF 0.5 Mio. hat der UNTERNEHMER ROCHE unaufgefordert den Nachweis des Versicherungsschutzes vorzulegen.

26. Vertretung

26.1 Der UNTERNEHMER darf Rechtsgeschäfte im Namen und auf Rechnung von ROCHE nur abschliessen, sofern und soweit ihn ROCHE dazu schriftlich bevollmächtigt hat.

26.2 Gegenüber Dritten und Behörden darf der UNTERNEHMER nur im Namen von ROCHE auftreten, sofern und soweit ihn ROCHE dazu schriftlich ermächtigt hat.

26.3 Doppelvertretung ist nur zulässig, sofern und soweit eine schriftliche Ermächtigung von ROCHE vorliegt.

27. Übertragung und Abtretung

27.1 Der Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können vom UNTERNEHMER nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von ROCHE auf Dritte übertragen oder abgetreten werden.

27.2 ROCHE darf den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des UNTERNEHMERS auf andere Firmen der ROCHE-Gruppe übertragen oder abtreten.

28. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der ausdrücklichen Zustimmung beider Parteien.

29. Sprache, Anwendbares Recht, Streit-erledigung, Gerichtsstand

29.1 Die Sprache für sämtliche Kommunikationen, Dokumente und Pläne ist Deutsch.

29.2 Auf den Vertrag und diese Bedingungen gelangt materielles Schweizer Recht zur Anwendung, mit ausdrücklicher Wegbedingung der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts.

29.3 Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten, die bei der Vertragserfüllung und der Auslegung des Werkvertrags sowie dieser Bedingungen entstehen können, gütlich beizulegen. Die gerichtliche Austragung soll aber nicht erschwert werden.

29.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Basel**.